

Turmkrane

Mietberechnung / Aufrechnung / Zurückbehaltung / Abtretung

1. Grundlage für die Mietberechnung ist unsere jeweilige Mietpreisliste. Die Mietberechnung erfolgt als Monatsmiete. Angebrochene Monate werden anteilig berechnet (außer Funken, Kettengehänge usw).
2. Die Miete versteht sich ausschließlich für die Mietgegenstände selbst. Alle Kosten für An- u. Abtransport, Mautgebühren, Montage, Demontage, sonstige Dienstleistungen, Hilfsmittel, Reinigung usw. berechnen wir gesondert. Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe zusätzlich berechnet.
3. Mieten und Nebenkosten sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.
4. Zahlt der Mieter das Entgelt nicht vereinbarungsgemäß oder kommt er aus anderen, zwischen ihm und uns bestehenden Geschäften, in Zahlungsverzug oder machen andere wichtige Gründe uns die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar, so sind wir berechtigt, den Kran ohne Anrufung eines Gerichts wieder an uns zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, den Zutritt zum Kran und den Abtransport zu dulden. Der Mieter verzichtet auf sein Widerspruchsrecht als Besitzer.
5. Der Mieter ist zur Aufrechnung, Rückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben, oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.
6. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegenüber Bauherren, bei denen der Kran eingesetzt ist, in Höhe der Mietforderung an uns sicherungshalber ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Mietzeit / Haftungsbeschränkung bei Verzug

1. Der Mietzeitraum beginnt mit dem Tag der Montage. Nimmt der Mieter an diesem Tag den Kran nicht ab, sind wir zu anderweitiger Vermietung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Beendet ist der Mietzeitraum mit dem Tag der Demontage, nicht mit dem Tag der telefonischen Abmeldung! Die Demontage erfolgt zeitnah zum nächsten uns möglichen Termin, max. 7 Werktagen nach Freimeldung. Bitte melden Sie die Demontage daher rechtzeitig an (mindestens 10-14 Tage vorher). Die Mindestmietzeit beträgt 4 Wochen.
2. Wird der Kran nicht in ordnungsgemäßem, betriebsfähigem und gereinigtem Zustand zurückgegeben, sind wir berechtigt, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Mieters bzw. Ablieferers sofort mit der Instandsetzung/Reinigung auf Kosten des Mieters zu beginnen. Hat der Mieter den Mangel zu vertreten, verlängert sich die Mietzeit bis zur Reparaturbeendigung. Einen uns entstehenden weiteren Schaden hat der Mieter zu ersetzen.

3. Kommen wir mit der Übergabe des Kranes in Verzug, ist der Anspruch des Mieters wegen Nichterfüllung auf den Betrag begrenzt, den er für die Mietzeit zu entrichten gehabt hätte, jedoch nicht länger als 7 Tage.

Mängelrüge und Haftung

1. Der Mieter hat den Kran bei Übergabe auf Betriebsfähigkeit und Mängel zu prüfen und ggf. sofort zu rügen. Probelauf und Einweisung erfolgen bei der Übergabe mit Protokoll.
2. Während der Mietzeit auftretende Mängel sind uns unverzüglich anzuzeigen. Mängel, die der Mieter zu vertreten hat, werden auf seine Kosten beseitigt. Ein Mietminderungsrecht steht dem Mieter nicht zu. Im Falle begründeter Mängel sind wir berechtigt und verpflichtet, die Mängel auf unsere Kosten zu beheben. Die Mietzeit verlängert sich um den Zeitraum zwischen Anzeige des Mangels bis zu seiner Beseitigung.
3. Über Mietminderungsansprüche bei anerkannten Mängeln hinaus und soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet, uns von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter aus dem Betrieb des Mietgegenstandes freizuhalten. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. dem Fehlen nachweislich zugesicherter Eigenschaften beruht. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshilfen.

Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Kran durch fach- u. sachgerechte Benutzung im betriebsfähigen Zustand zu halten. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
2. Notwendige Instandsetzungsarbeiten sind durch uns vornehmen zu lassen. Abweichungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Im Falle eines Verstoßes, stehen dem Mieter keine Aufwendungsersatzansprüche zu. Im Übrigen haftet er für alle Schäden, die sich aus dieser Eigenmächtigkeit ergeben.
3. Wir sind berechtigt, den Kran jederzeit zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, die Untersuchungen zu ermöglichen und dem Untersuchenden den Zugang zur Baustelle zu verschaffen.
4. Die Übertragung der Rechte des Mieters aus dem mit uns geschlossenen Vertrag sowie Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Sollte ein Dritter im Zwangsvollstreckungswege Zugriff auf den Mietgegenstand nehmen, so sind wir unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Veränderungen des ursprünglichen Einsatzortes sind jeweils schriftlich vorher anzuzeigen.

Versicherung

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sofort nach Übernahme gegen die üblichen Gefahren zu versichern und versichert zu halten. Wir weisen darauf hin, dass die von uns abgeschlossene Versicherung lediglich die Risiken Feuer, Diebstahl und Maschinenbruch beinhaltet und eine Selbstbeteiligung von 1.000,- Euro zzgl. MwSt pro Versicherungsfall/Einzelschaden vorsieht, die vom Mieter zu tragen ist. Haftpflichtrisiken müssen auf jeden Fall durch den Mieter versichert werden.
2. Kommt der Mieter seiner Verpflichtung nicht nach, ist er bei einem etwaigen Schadensfall zum Ersatz des durch den Ausfall der Versicherungsleistung entstehenden Schaden verpflichtet.

Besondere Bedingungen

1. Im Zusammenhang mit Vermietung, Transport und Montage von Turmdrehkränen wird von uns Personal eingesetzt. Der Mieter ist Unternehmer im Sinne der VOB. Wir sind nicht sein Subunternehmer. Der Mieter ist verpflichtet, uns vor Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, sofern die Schadensursache von unseren Mitarbeitern nicht mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzt wurde.
2. Der Mieter stellt sicher, dass auf der Einsatzstelle neben unseren Mitarbeitern stets weitere Arbeitskräfte anwesend sind.
3. Der Mieter gewährleistet die bauseitigen Voraussetzungen für An- und Abtransport, Montage, Demontage und Betreiben des Kranes.
Solche Voraussetzungen sind z. B.
 - das Vorhandensein eines tragfähigen Untergrundes,
 - ausreichender Platz für Montage bzw. Demontage,
 - ausreichend abgesicherter E-Anschluss,
 - ggf. Genehmigungen zum Befahren von privaten oder öffentlichen Flächen,
 - das Freihalten von Schadenersatzansprüchen Dritter bei Beschädigung des An- oder Abfahrtweges einschließlich Montageplatz usw..
4. Der Mieter ist verpflichtet, etwa erforderliche behördliche oder private Genehmigungen einzuholen und auf etwaige Risiken hinzuweisen.
5. Der Mieter trägt das Risiko für die Standsicherheit des Kranes. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Kranes entstehen, es sei denn, der Schaden ist von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
6. Soweit Sonderleistungen wegen erschwerter Bedingungen erforderlich werden, hat der Mieter einen angemessenen Aufpreis zu zahlen.

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklage unter Kaufleuten ist ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers, somit Neubrandenburg. Alle vom Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.